

## Erster Titel. Allgemeines

### §2 *Gültigkeit*

- (1) Diese Finanzordnung gilt für alle Mitglieder des SV Reudnitz-~~e.V.~~

### §3 *Verwendung der Mittel*

- (1) Entsprechend der Satzung des SV Reudnitz-~~e.V.~~ dürfen alle Gelder nur dem Vereinszweck entsprechend verwendet werden.
- (5) Über die Verwendung der Mittel entscheidet, unter Beachtung der jeweils gültigen Satzung, der Ordnungen und der Rechtslage, ausschließlich der Vorstand des SV Reudnitz-~~e.V.~~

### §4 *Verwaltung der Mittel*

- ~~(2) Des Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

## Zweiter Titel. Einnahme

### §5 *Mitgliedsbeiträge*

- (3) Des ~~weiteren~~ Weiteren haben sie dafür Sorge zu tragen, ~~das~~ dass ihr Konto den entsprechenden Deckungsbetrag aufweist.
- (4) Bei Lastschriftrückläufern ~~werden~~ wird die anfallende Gebühr dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## Dritter Titel. Ausgaben

### §12 *Übungsleiter-Entscheidung*

- (2) Übungsleiter und Trainer, die im Nachwuchsbereich tätig sind, erhalten für diese Stunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~3,00 € pro Stunde, wenn Sie keine gültige Trainerlizenz besitzen oder 46,00 € pro Stunde, wenn Sie ein gültige Trainerlizenz besitzen~~, bis zu maximal 6 Std. pro Tag.
- (3) Die Übungsleiter und Trainer sind verpflichtet Ihre ~~geleisteten~~ geleisteten Stunden quartalsweise ~~ordentlich dem Vorstand gegenüber schriftlich beim Schatzmeister des SV Reudnitz~~ ordentlich dem Vorstand abzurechnen.
- (4) Anrechenbar sind nur Stunden ~~für dendes~~ regulären Trainingsbetriebs ~~für den Sportverein Reudnitz~~ und offizielle Turniere und Meisterschaften.

### §14 *Fahrtkosten*

- (1) Für offizielle Meisterschaften werden die Fahrtkosten entsprechend der gültigen Sportförderrichtlinien ~~der Stadt Leipzig~~ der Stadt Leipzig erstattet-, ~~W~~ wenn diese rechtzeitig beantragt ~~worden wurden~~.
- (2) Diese Kosten sind vorzufinanzieren und ~~beim Vorstand~~ ordentlich beim Schatzmeister des SV Reudnitz abzurechnen.

### §15 *Aus- / Weiterbildung*

- (1) Teilnahmegebühren ~~an für~~ Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn
- ~~- die Teilnahme an dieser Maßnahme rechtzeitig vorher beim Vorstand beantragt,~~  
~~- der Teilnahme an dieser Maßnahme vom Vorstand zugestimmt und~~  
~~- wenn die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen wurde und dem Verein zu Gute kommt.~~
- ~~(2) Teilnahmegebühren an Weiterbildungsmaßnahmen z.B. für Trainer, Übungsleiter und Schiedsrichter, werden erstattet, wenn die Maßnahme dem Verein zu Gute kommt.~~
- ~~(3) Diese Gebühren sind vom jeweiligen Mitglied selber vorzufinanzieren und beim Vorstand ordentlich beim Schatzmeister des SV Reudnitz abzurechnen.~~

### §17 *Turniere*

- (4) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Leistungen, erfolgt ~~14 Tage nach dem Turnier in schriftlicher Form~~ gegenüber dem ~~Vorstand~~ Schatzmeister des SV Reudnitz.

### §18 *Kauttionen*

- (1) Kauttionen ~~können werden~~ vom Verein vorfinanziert ~~werden~~.

Formatiert: Aufgezählt + Ebene: 1 +  
Ausgerichtet an: 1,25 cm + Einzug  
bei: 1,88 cm

- (3) Die Abrechnung, von durch den Verein zur Verfügung gestellten Kauttionen, erfolgt ~~14 Tage nach dem Turnier in schriftlicher Form~~ gegenüber dem ~~Schatzmeister des SV Reudnitz~~ Vorstand.

#### **~~Vierter~~ Titel. Rücklaufgelder**

##### ~~§19~~ — ~~Höhe der Rücklaufgelder~~

- (1) — ~~Die Höhe der Rücklaufgelder wird bis zum 28. Februar für das jeweilige laufende Jahr vom Vorstand festgelegt. Es entspricht 20% der zu erwartenden Mitgliedsbeiträge der Mannschaft. Die Mannschaftsleiter/Trainer werden in diesem Zusammenhang verpflichtet bis spätestens 31.12. des Vorjahres eine aktuelle Bestandserhebung ihrer Mitglieder an den Vorstand einzureichen.~~
- (2) — ~~Die Rücklaufgelder werden durch den Vorstand verwaltet.~~
- (3) — ~~Zum 31.12. des laufenden Jahres verfällt der Anspruch auf eventuell nicht verbrauchte Rücklaufgelder.~~

##### ~~§20~~ — ~~Verwaltung der Rücklaufgelder~~

- (1) — ~~Die Rücklaufgelder werden auf einem internen Konto gesondert für jede Mannschaft einzeln geführt.~~
- (2) — ~~Die verantwortlichen Übungsleiter oder Trainer haben das Recht den ihrer Mannschaft zur Verfügung stehenden Betrag abzufragen.~~

##### ~~§21~~ — ~~Verwendung der Rücklaufgelder~~

- (1) — ~~Mit den im § 19 genannten Geldern können die Mannschaften Startgelder, Reisekosten, etc. finanzieren die nicht nach §§ 11 ff. durch den Verein übernommen werden.~~

#### **~~Fünfter~~ Vierter Titel. Schlussbestimmungen**

##### ~~§219~~ *Art und Weise der Abrechnung*

- (1) ~~Die Abrechnung~~ haben immer schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen.

##### ~~§220~~ *sonstige Bestimmungen*

##### ~~§2321~~ *Salvatorische Klausel*

##### ~~§2422~~ *Inkrafttreten*

Die Finanzordnung habe ich beim Amtsgericht (Frau Grimm) und beim Finanzamt (Frau Bikowski) zur Prüfung eingereicht. Das Amtsgericht hat keine Bedenken. Von Seiten des Finanzamts sind die folgenden Änderungen notwendig.

#### **Erster Titel. Allgemeines**

##### **§3** *Verwendung der Mittel*

- (4) — ~~Finanzüberschüsse können als Rücklagen für die Dauer von zwei Jahren angelegt werden. Danach sind sie wieder zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Rücklagen können im Sinn des Steuerrechts gebildet werden.~~